



## Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Basis des Freizügigkeitsabkommens - Optionsrecht im Allgemeinen

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) bzw. sein Anhang II sieht vor, dass sich bestimmte Personen auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen können, um dem Krankenversicherungssystem des Wohnstaats angeschlossen zu bleiben (Optionsrecht).

Vom Optionsrecht Gebrauch machen können:

### Grenzgänger

Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, die in der Schweiz erwerbstätig sind (abhängige Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit). Grenzgänger aus allen anderen EU-/EFTA-Staaten müssen sich in der Schweiz krankenversichern - sie haben kein Wahlrecht.

### Studierende und Praktikanten

Erwerbstätige Studierende oder Praktikanten mit Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich unter der Voraussetzung, dass sie

- über eine Kurzaufenthaltsbewilligung L verfügen bzw.
- ihren Lebensmittelpunkt in einem dieser Staaten deklarieren

### Familienangehörige eines Arbeitnehmers oder Selbständigen mit Wohnsitz und Krankenversicherung in der Schweiz

Familienangehörige, die in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich wohnen, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige hingegen in der Schweiz und in der schweizerischen Krankenversicherung nach KVG versichert ist.

### Rentner und ihre Familienangehörigen

Personen, die eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Militärversicherung (MV), Unfallversicherung (UV) oder der Beruflichen Vorsorge beziehen, wenn sie in einem der folgenden Staaten wohnen:

- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Österreich
- Portugal (gilt nur für Rentner – die Familienangehörigen sind in Portugal zu versichern)
- Spanien (gilt nur bei schweizerischer oder spanischer Staatsangehörigkeit)



Die Befreiung schliesst mit wenigen Ausnahmen die in demselben Staat wohnenden Familienangehörigen ein.

Eine Person, die vom Optionsrecht Gebrauch machen möchte, wird auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit, wenn sie nachweist, dass sie im Wohnstaat und während eines Aufenthaltes in einem anderen EU-Staat und in der Schweiz für den Krankheitsfall gedeckt ist (*Art. 2 Abs. 6 KVV*.)

Das Gesuch ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Versicherungspflicht in der Schweiz oder nach Wohnsitzverlegung in den anderen Staat zu stellen.